TAX NEWSLETTER 12/2020

Lesen ➔ Planen ➔ Umsetzen

ATAD Umsetzung
Zinsschranke

Zinsschranke

Ein Zinsüberhang ist nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abzugsfähig.

Freibetrag

Ein Zinsüberhang bis zu einem Betrag von 3 Millionen Euro pro Jahr ist jedoch jedenfalls abzugsfähig.

Ausnahme: Konzern-EK-Quote

Ein Zinsüberhang ist aber zur Gänze abzugsfähig, wenn die Körperschaft in einen Konzernabschluss vollständig einbezogen wird und das Verhältnis zwischen ihrem Eigenkapital und ihrer Bilanzsumme am Abschlussstichtag gleich hoch oder höher ist als 98% der Eigenkapital-quote des Konzerns (Eigenkapitalquotenvergleich).

Vortragsregeln

Ein Zinsüberhang, der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden kann, ist auf Antrag in darauffolgende Wirtschaftsjahre vorzutragen (***Zinsvortrag***). Dieser Zinsvortrag erhöht die Zinsaufwendungen in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren, nicht aber das steuerliche EBITDA.

Soweit das verrechenbare EBITDA den Zinsüberhang in einem Wirtschaftsjahr übersteigt, ist dieses auf Antrag in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (***EBITDA-Vortrag***). Soweit ein Zinsüberhang nach Maßgabe dieser Bestimmung nicht abgezogen werden kann, ist dieser bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar. Dabei sind vorrangig die ältesten EBITDA-Vorträge zu verrechnen.

Steuergruppen

Liegt eine Unternehmensgruppe vor, kommt die Zinsschranke ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers im Rahmen der Ermittlung des zusammengefassten Ergebnisses zur Anwendung. Dabei gilt ein Gruppen-Freibetrag von EUR 3 Mio..

Ihr Kontakt:

Mag. Siegbert Nagl
StB, UB, VB

0664 43 56 296
siegbert.nagl@gmx.at

www.siegbert-nagl.at

Wir beraten Sie gerne!